

**Begriffsbestimmungen und Definitionen
in Vorbereitung der Einführung der gesonderten
Niederschlagswassergebühr und der erforderlichen
Satzungsanpassungen in
der Stadt Brakel, Bad Driburg und Beverungen
Stand 02.02.2009**

Einleitung:

Die Abwassergebühr wird getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berechnet. Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist die bezogene Frischwassermenge. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der überbauten und befestigten einleitenden Flächen sowie der Befestigungsart dieser Fläche. Gründächer, Rasengittersteine, Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswasser (Zisternen, Versickerungsanlagen mit Notüberlauf und Regenwassernutzungsanlagen) können sich gebührenreduzierend auswirken. Nur für Flächen die in die Kanalisation entwässern wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der Größe der Fläche erhoben.

Abflusswirksame Flächen

Für alle Flächen, die mit Gebäuden (Haus, Hallen, Garage, Car-Port usw.) bebaut sind und für befestigte Grundstücksflächen von denen das Regenwasser in die Kanalisation abgeleitet wird und nicht vor Ort, d.h. auf dem Grundstück versickert (Flächen aus Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine usw. sind befestigte Flächen), wird die Niederschlagswassergebühr zu 100 % erhoben.

Eine Terrasse, von der anfallendes Niederschlagswasser in den davor liegenden Garten zur Versickerung eingeleitet wird, ist keine abflusswirksame Fläche. Diese Fläche geht nicht in die Berechnung der Niederschlagswassergebühren mit ein.

Eine Auffahrt hingegen, von der das Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation der davor liegenden Straße eingeleitet wird, ist eine abflusswirksame Fläche und geht in die Berechnung ein.

Ebenso werden Dachflächen als abflusswirksame Flächen einbezogen, wenn anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.

Versiegelungsarten:

Versiegelte Flächen:

Für wasserundurchlässige Oberflächen, wie zum Beispiel Betondecken, bituminöse Decken (Asphalt), fugenlose Beläge, Pflaster und Verbundsteine wird die Niederschlagswassergebühr zu 100 % erhoben.

Versickerungsfähige Flächen:

Wasserdurchlässige und teildurchlässige Flächen, z. B. Kies, Schotter, Rasengittersteine, Splitt, Rasenfugensteine, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen > 20 mm, Ökopflaster. Die Grasflächen und gewachsene Böden gelten als komplett wasserdurchlässig, werden deshalb nicht mit einer Niederschlagswassergebühr belegt.

Bachanlieger / Gewässereinleitung / verrohrte Bachläufe:

Sofern die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und evtl. erforderliche Genehmigungen vorhanden sind, kann auch in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden. In diesem Fall erfolgt keine Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren.

Entwässerungsgräben, welche für die Niederschlagsentwässerung von privaten Grundstücken in Innerortsbereichen (z. B. Erschließung neuer Baugebiete) angelegt wurden, gehören zur öffentlichen Entwässerungsanlage. Sie erfüllen als offene Wasserableitung die selbe Funktion wie Regenwasserkanäle. Die Bestimmungen zu den Regenwasserkanälen gelten daher entsprechend. In diesem Fall erfolgt eine Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren.

Zisterne, Versickerungs- und Regenwassernutzungsanlage

Zisternen – Indirekte Einleitung: (mit Notüberlauf)

Für die Speicherung von Niederschlagswasser genutzte Zisternen werden ab einem Fassungsvermögen von 4 m³ berücksichtigt. Die an der Zisterne angeschlossenen Flächen werden dann um 50 % ermäßigt, wenn je m² angeschlossener Versiegelungsfläche ein Rückhaltevolumen von mindestens 30 Litern vorhanden ist.

Versickerungsanlagen – Indirekte Einleitung:

Anlage zur Sammlung von Niederschlagswasser, welches nachfolgend in den Untergrund versickert. Dazu zählen Anlagen mit Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Schachtversickerung, etc.. Versickerungsanlagen gibt es vereinzelt „mit“ oder in vielen Fällen „ohne“ Notüberlauf in die städtische Kanalisation.

Hat die Versickerung keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend.

Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, hängt deren Entlastung von dem Verhältnis des Stauvermögens der Versickerungsanlage zu der Größe der angeschlossenen befestigten Flächen ab.

Berechnungsbeispiel:

Verhältnis Stauraumvermögen zur angeschlossenen Fläche:

A.) kleiner 0,025 m³/m² (Bsp.: weniger als 2,5 m³ Stauraumvermögen / 100 m² an diese Anlage angeschlossene Fläche) - keine Minderung der gebührenrechtlichen Fläche

B.) gleich oder größer 0,025 m³/m² (Bsp.: gleich oder größer als 2,5 m³ Stauraumvermögen / 100 m² an diese Anlage angeschlossene Fläche) - Minderung auf 50 % der gebührenrechtlichen Fläche

Für die konkrete Berechnung zum Grundstück ist demnach zu prüfen, ob das Verhältnis des Stauvermögens der vorhandenen Versickerungsanlage mit Notüberlauf zur Größe der angegebenen Flächen eine Begünstigung ermöglicht.

Regenwassernutzungsanlage

Bei Flächen, von denen das Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zur Verwendung einer Toilettenspülung oder zum Betrieb der Waschmaschine zugeleitet wird, dadurch zum Schmutzwasser wird und mit dem Überlauf auch am Regen- bzw. Mischwasserkanal angeschlossen ist, werden diese Regenwassernutzungsanlagen ab einem Fassungsvermögen von 4 m³ berücksichtigt. Die an diese Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen abflusswirksamen Flächen werden dann um 50 % ermäßigt, wenn je m² abflusswirksamer Fläche ein Rückhaltevolumen von mindestens 30 Litern vorhanden ist.

Ökopflaster/Dachbegrünung:

Öko-Pflaster...

Öko-Pflaster, Pflaster mit Splittfugen, Rasengittersteine, Schotter und Schotterrasen erhält einen pauschalen Gebührenabschlag von 50 % auf die abflusswirksame Fläche.

Dachbegrünung

Dachbegrünungen mit einer Mindeststärke von 6 cm erhalten einen pauschalen Gebührenabschlag von 50 % auf die abflusswirksame Fläche.